



1. Mai feiern

beim TV Gräfenhausen

ab 10 Uhr

auf dem Sportgelände des TVG

beim Ski-Club Birkenfeld

Wanderung ab 10 Uhr

im Skiclubhaus Birkenfeld

beim OGV-Rettichfest

ab 10:30 Uhr

im OGV-Vereinsgarten im Zwerlau



Vortrag Ortsgeschichte

80 Jahre Kriegsende und Nachkriegszeit in Birkenfeld

Sonntag, 27. April, 14 bis 16 Uhr

im historischen Rathaus am Marktplatz

Team Historisches Rathaus

Notdienste

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

für Birkenfeld, Gräfenhausen und Obernhäusen

Öffnungszeiten – Jede Woche nach Praxischluss!

Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) hat eine einheitliche, kostenfreie Telefonnummer: **116 117** oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Siloah St. Trudert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 · 75179 Pforzheim

Mo., Di., Do., 19.00 – 22.00 Uhr

Mi., Fr., 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 22.00 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Pforzheim:

■ Helios Klinikum Pforzheim (NOK)

Kanzlerstraße 2 – 6 · 75175 Pforzheim

Mi., 15.00 – 20.00 Uhr, Fr. 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 8.00 – 20.00 Uhr

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden

Sollte es Ihnen aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht möglich sein, eine der Notfallpraxen aufzusuchen, werden Sie durch einen Arzt des Fahrdienstes zuhause medizinisch versorgt. Alle dringend notwendigen Hausbesuche werden vom Ärztlichen Fahrdienst der Notfallpraxen in Pforzheim übernommen.

Kostenfreie Online-Sprechstunde

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de

Der Allgemeinärztliche Notfalldienst

d.h. die Notfallpraxen und der Fahrdienst, ist unter der folgenden kostenfreien Rufnummer erreichbar:

116 117

In lebensbedrohlichen Situationen

die sofortige Hilfe erfordern, verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst/ bzw. Notarzt unter der

Notrufnummer 112

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. (0,039 €/min):

01 80 1 116 116

Weitere Informationen finden Sie unter

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/.

Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärztlicher Notdienst

Wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst für Pforzheim und Umgebung ist zu erreichen unter:

0 72 31 1 33 29 66

Soziale Dienste

■ ALLERWELTS-Kleiderlädle Birkenfeld

Hauptstr. 21 (über der Post)

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag: 14 – 17 Uhr;

Mittwoch: 9 – 12 Uhr;

Samstag, 9:00 – 12:00 Uhr (nur am 1. Samstag des Monats)

■ Wohnstift und Pflegeheim Birkenfeld

Dietlinger Straße 138, Anträge und Informationen zur stationären Pflege und Kurzzeitpflege: Tel. 0 72 31 / 4 55 74 - 0, Fax 0 72 31 / 4 55 74 - 74, pflegeheim.birkenfeld@udfm.de

■ Tagespflege Birkenfeld

Dietlinger Straße 111, Anmeldungen können über das Pflegeheim gemacht werden oder direkt: Tel. 0 72 31 / 41 99 400

■ Diakoniestation Birkenfeld

Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, Tel. 0 72 31 / 133 91 01

Kranken- und Altenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe Birkenf., Hausnotruf und Essen auf Rädern:

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do. 6.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr; Fr. 6.00 – 13.00 Uhr. Auch am Wochenende wird der automatische Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.

■ Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Beratung über Unterstützungsangebote (Pflegedienste, Tagespflege, Pflegeheime u.a.) und über sozialrechtliche/finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis, Sozialhilfe, Vollmacht u.a.) Gesprächskreis für pflegende Angehörige. Die Beratung ist kostenlos. Christiane Roth, Kirchweg 1, 75217 Birkenfeld, bha@diakoniestation-neuenbuerg.de, Beratung im Büro und Hausbesuche nach telefonischer Vereinbarung

Telefonische Sprechzeiten Mi 9 – 11 Uhr, Fr 9 – 11 Uhr

Tel. 07231-1339 125

Telefonseelsorge:

08 00 / 1 11 01 11

Mobiler sozialer Dienst und hauswirtschaftliche Hilfen:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-285

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-16

Essen auf Rädern:

Deutsches Rotes Kreuz

0 72 31 / 373-240

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH

(früher AWO)

0 72 31 / 1 44 24-17

■ Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung Tel. **0 72 36 / 279 9897** Verwaltung Tel. **0 72 36 / 279 99 10**, E-Mail: info@hospizdienstwe.de, <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

Adresse: Ettlinger Str. 15, 75210 Keltern (Ellmendingen), Eingang Römerstraße.

■ Sterneninsel e.V.: Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst

für Pforzheim & Enzkreis, Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 8 00 10 08 · E-mail: mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com

■ Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsfor-

schungszentrums: Fragen zu Krebs? So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen: Telefonisch kostenfrei unter 0800 420 30 40, täglich von 8 – 20 Uhr. Per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de oder im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

■ Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige:

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen. Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900. Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

■ Demenzzentrum westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 0 72 31 / 308 5033, E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

■ Pflegestützpunkt westl. Enzkreis

San Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen, Sprechzeiten Mo. – Fr. 9 – 13 Uhr, Do. 15 – 18 Uhr, Tel. 0 72 31 / 308 5030, Mail: psp@enzkreis.de



■ Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 0 70 82 / 94 80 12,
E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de,
www.diakonie-nordschwarzwald.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr: 8.30 – 12.30 u. Mi. 8.30 – 11.30 Uhr,
Do.: 13.30 – 15.30 Uhr. Termine nach telefonischer Vereinbarung.

■ Begegnungszentrum Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Unterwässerweg 6

Wir sind für Sie da! Mo + Mi + Fr: 14.00 bis 15.30 Uhr

DiakonieCafé im Begegnungszentrum Neuenbürg: Mi 14 – 15.30 Uhr

Lebensmittel und Secondhand im Begegnungszentrum Neuenbürg: Mo + Mi + Fr 14.00 – 15.30 Uhr.

■ Wohnberatungsstelle für ältere u. behinderte Menschen

Sie wollen so lange es geht zuhause bleiben, auch mit eingeschränkter Beweglichkeit oder mit Nutzung von Rollator od. Rollstuhl – wir suchen nach Lösungen für ihr Zuhause u. beraten Sie über Hilfsmittel u. Maßnahmen. Für eine persönliche Beratung vor Ort od. auch eine telefonische Beratung können Sie gerne Kontakt aufnehmen bei: DRK Wohnberatung Enzkreis, Tel.: 07231/373-236 oder Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

■ Tagesmütter Enztal e.V. – Beratung + Vermittlung:

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41 / 8 18 47 11,
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de, Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr

■ bwlw – Zentrum Pforzheim im Lore Perls Haus

Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik, Offene Sprechstunde (Montag 13.00 – 15.00 Uhr), Sprechstunde für Berufstätige: Donnerstag, 16.30 – 18.00 Uhr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 1 39 40 80.

■ Jugend- und Suchtberatung

Plan B GmbH Jugend-, Sucht-, und Lebenshilfen: Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstraße 6, 75173 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 9 22 77-0, www.planb-pf.de. Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung: Mo. 10.00 – 11.30 Uhr; Do. 16.00 – 17.30 Uhr. Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

■ „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel. 01 71 / 8 02 51 10, Tägliche Bereitschaft.

■ Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Melanchthonstr. 1, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter Tel. 0 72 31 / 4 28 65-0, Fachstelle für häusliche Gewalt Tel. 0 72 31/4 57 63 33

■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

Tel. 0 72 31 / 45 76 30, E-Mail: kontakt@frauenhaus-pforzheim.de, www.frauenhaus-pforzheim.de

■ pro familia Pforzheim e.V.

Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 6 07 58 60. Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik. Beratungstermine können Mo. – Fr. zwischen 9.00 – 12.00 Uhr über die Telefon-Nr. 0 72 31 / 6 07 58 60 oder persönlich vereinbart werden.

■ Fachberatungsstelle Enzkreis:

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung:

Beratung und Informationen zu Existenzsicherung und sozialrechtlichen Ansprüchen (z.B. Bürgergeld, ALG I, Grundsicherung, Wohn-geld, etc.), bei drohendem Wohnungsverlust und ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen.

Wichernhaus Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim; Zentrale: 07231-204480;

Fachberatungsstelle: 07231-2044814 / 07231-2044822;

FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de;

www.wichernhaus-pforzheim.de

■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE Enzkreis – Hilfen für Kinder u. Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern und mit Gewalterfahrung. Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel. 0 72 31 / 3 08 70

■ Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

(IBB-Stelle) – für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim, Telefon: 07231/ 39-1086,

E-Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de

Offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung.

■ Caritasverband e. V. Pforzheim

Frühe Hilfen des Caritasverband e.V. Pforzheim für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung. Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Rathaus Birkenfeld

Tel. 0 72 31 / 48 86-0, E-Mail: gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Montag & Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Bitte beachten: Für persönliche Vorsprachen bitten wir Sie, telefonisch Termine mit den zuständigen Ämtern zu vereinbaren.

Rathaus Gräfenhausen, in der Regel jeden letzten Donnerstag im Monat, jedoch nur nach **vorheriger Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt:**

10.00 – 11.30 Uhr zur Sprechstunde des Bürgermeisters

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr: Notruf	112
Notarztswagen / Rettungswagen: Notruf	112
Notruf der Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim-Enzkreis e. V.	112
Krankentransporte:	19 222
Behinderten-Fahrdienst:	
Lebenshilfe Pforzheim	0 72 31 / 60 95-222
Polizei: Notruf	110
Polizeiposten Birkenfeld	0 72 31 / 47 18 58
wenn nicht erreichbar → Polizeirevier Neuenbürg	0 70 82 / 7 91 20
Gasversorgung: Störung	0 72 31 / 39 38 37 o.
Gasv. Pforzheim Land GmbH (Tag und Nacht)	08 00/7 97 39 38 37
Stromversorgung:	
EnBW Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen	0 72 43 / 1 80-0
Netze BW GmbH Störungsmeldestelle – Strom	08 00 / 3 62 94 77
EnBW Servicetelefon	0 72 1 / 7 25 860 01
Wasserversorgung:	
während der üblichen Dienstzeit (Rathaus)	0 72 31 / 48 86 - 43
außerhalb der Dienstzeit (Bauhof)	0 72 31 / 48 20 00

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld

Herausgeber: Gemeinde Birkenfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil und den nichtamtlichen Teil der Gemeinde Birkenfeld:

Bürgermeister Martin Steiner oder sein Vertreter im Amt,

T 07231 4886-12, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld,

www.birkenfeld-enzkreis.de, gemeinde@birkenfeld-enzkreis.de

Verantwortlich für die Rubrik „Verschiedenes“ und den Anzeigenteil: evimedia - Visuelle Kommunikation & Verlag für Birkenfeld Aktuell, Inh. Elvira Oelschläger, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, T 07231 4556717, www.evimedia.de, mail@birkenfeldaktuell.de



Veranstaltungen Mai 2025



Donnerstag, 01.05.2025

01. Mai Fest im Skiclubhaus Birkenfeld

Uhrzeit: 10:00 – 19:00 Uhr

Veranstalter: Skiclub Birkenfeld e.V.

Ort: Skiclubhaus Birkenfeld, Stadionstr. 8

Samstag, 03.05.2025

Erstkommunion

Uhrzeit: 10:30 – 11:30 Uhr

Veranstalter: Katholische Kirchengemeinde

Ort: St. Klara Kirche Birkenfeld

Sonntag, 04.05.2025

Erstkommunion

Uhrzeit: 10:30 – 11:30 Uhr

Veranstalter: Katholische Kirchengemeinde

Ort: St. Klara Kirche Birkenfeld

Donnerstag, 08.05.2025

Seniorenkaffee

Uhrzeit: 14:30 – 16:30 Uhr

Veranstalter: Christliche Versammlung

Ort: im Wintergarten des Altenwohnheim „Gründle“

Samstag, 10.05.2025

Waldbaden mit Pfarrerin Heike Ehmer-Stolch

Uhrzeit: 14:00 – 17:30 Uhr

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Gräfenhausen

Ort: Pfarrscheuer bei Michaelskirche

Donnerstag, 15.05.2025

Jahreshauptversammlung

Uhrzeit: 19:00 – 21:00 Uhr

Veranstalter: Birkenfelder Unternehmergemeinschaft e.V.

Ort: Hotel-Restaurant Taormina, Baumgartenstr. 6 in Birkenfeld

Freitag, 16.05.2025

Jugendforum 2025

Uhrzeit: 16:00 – 21:00 Uhr

Veranstalter: Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Ort: Ludwig-Uhland-Schule

Samstag, 17.05.2025

Flohmarkt im Pfarrgarten – Kirchengemeinde Gräfenhausen

Uhrzeit: 11:00 – 15:00 Uhr

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Gräfenhausen

Ort: Pfarrgarten bei Michaelskirche - Gräfenhausen

Sonntag, 18.05.2025

Firmung

Uhrzeit: 10:00 – 11:00 Uhr

Veranstalter: Katholische Kirchengemeinde

Ort: St. Klara Kirche Birkenfeld

Freitag, 23.05.2025

Keltermarkt

Uhrzeit: 15:00 – 18:00 Uhr

Veranstalter: Landratsamt Enzkreis in Zusammenarbeit mit den Kelterfreunden e.V. und der Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Ort: Kelter Gräfenhausen

Donnerstag, 29.05.2025

Vatertagsfest – In und an der Kelter Gräfenhausen

Uhrzeit: 10:30 – 18:00 Uhr

Veranstalter: Musikverein Birkenfeld e.V.

Ort: Alte Kelter Gräfenhausen

Samstag, 31.05.2025

Busfahrt zur Gartenschau 2025 | Tal X

Uhrzeit: 08:00 – 21:00 Uhr

Veranstalter: Obst- und Gartenbauverein Gräfenhausen-Obernhausen

Ort: Freudenstadt und Baiersbronn

Quelle:

www.birkenfeld-enzkreis.de/gemeindeleben/veranstaltungen

Alle Termine ohne Gewähr.

Achtung in KW 18 – Feiertag beachten!



Wegen dem *Tag der Arbeit am 1. Mai* wird
der Anzeigen- und Redaktionsschluss vorverlegt.

Anzeigenschluss: 28.04.2025, 17 Uhr; Redaktionsschluss: 29.04.2025, 10 Uhr

Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Mittwoch, 30.04.2025

Gräfenhausen

Freitag, 02.05.2025

Leerung der grünen/blauen/ gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

Freitag, 09.05.2025 ■ Grüne Papiertonne

Samstag, 10.05.2025 ■ Gelbe LVP-Tonne

Freitag, 16.05.2025 ■ Blaue Glastonne od. Korb

Service-Telefon PreZero: Tel. 0 800 / 1 88 99 66

Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 26.04.2025 8.30 – 11.30 Uhr

Mittwoch, 30.04.2025 14.00 – 17.30 Uhr

Freitag, 02.05.2025 9.00 – 12.30 Uhr



**In der heutigen Ausgabe
finden Sie als Beilage das Magazin**

• **BLAUE SEITEN**, Ausgabe Nr. 02/25



Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Samstag, 26.04.2025:

■ Pregizer-Apotheke, Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Str. 39, (Leopoldplatz, Ecke Baumstr.), Tel. 0 72 31 / 14 37 - 0

Sonntag, 27.04.2025:

■ Enztal-Apotheke, Pforzheim, Westliche-Karl-Friedrich-Str. 47, (Leopoldpl. gegenüber Schlössle Galerie) Tel. 0 72 31/ 5 87 51 16

Donnerstag, 01.05.2025:

■ Neue Apotheke Eutingen, Pforzheim, Hauptstr. 111, Tel. 0 72 31 / 5 87 17 78

Altersjubilare

In Birkenfeld

27.04.	Johannes Scholle , Dietlinger Str. 138	90 Jahre
30.04.	Heinrich Schmid , Finkenstr. 49	85 Jahre
01.05.	Elisabeth Martin , Bussardweg 4	75 Jahre
01.05.	Angelika Schütz , Reutweg 4	75 Jahre
01.05.	Ursula Stange , Drosselweg 28	70 Jahre

In Gräfenhausen / Obernhausen

27.04.	Renate Fieß , Arnbacher Str. 11	85 Jahre
--------	--	----------

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

Fundsachen

Fundsachen in Birkenfeld

Kindermütze
Trinkflasche
Silberkettchen mit Anhänger

Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

75177 Pforzheim, T **07231 308-0**, E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Landratsamt I (Zähringerallee 3 und Kronprinzenstraße 9)
Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Di., Mi., Do. 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr

Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Landratsamt II (Östliche) (Östliche Karl-Friedrich-Straße 58)

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr

Dienstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 18:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten für Landratsamt I und Landratsamt II

nach Vereinbarung sowie Dienstag 8:00 – 12:30 und 13:30 – 18:00, Donnerstag 8:00 – 14:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.enzkreis.de

Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde Pforzheim

Termine in der Kfz-Zulassungsstelle **Am Mühlkanal** sind ausschließlich nach vorheriger Reservierung möglich. Bitte buchen Sie vorab online über www.pforzheim-termine-reservieren.online.

Sie erreichen uns auch telefonisch unter 07231 39-3100 oder über E-Mail zulassungsbehoerde@pforzheim.de.

Bitte halten Sie die Bestätigungs-E-Mail über Ihre Terminbuchung an der Eingangskontrolle bereit, gerne auch auf dem Handy.

Verfügbare Online-Termine werden vier Wochen im Voraus am Wochenbeginn freigeschaltet. Es lohnt sich aber auch im Laufe der Woche immer wieder das Terminbuchungssystem aufzurufen, da kurzfristig buchbare Termine aufgrund von Absagen freigeschaltet werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Save-the-date:

Jugendforum am 16. Mai – Deine Ideen für #75217

In den letzten Monaten haben Vertreterinnen und Vertreter aus Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Jugendarbeit, Vereinen, Kirchen, Schulen und weiteren Kooperationspartnern sowie Birkenfelder Jugendliche ein neues Konzept für Jugendbeteiligung entwickelt. Dieses wurde durch den Gemeinderat beschlossen und kann nun umgesetzt werden.

Zum „Modell Birkenfeld“ gehören das jährlich stattfindende „Jugendforum“, zu dem Jugendliche aus allen Vereinen und Organisationen eingeladen sind (mindestens jeweils 2) sowie alle Jugendlichen, die sich engagieren möchten, und der „Jugendrat“ für alle, die sich weiter engagieren möchten. Hinzu kommen Projekt- und Themengruppen für einzelne Ideen und Aktionen.

MACH MIT – DU BIST HERZLICH WILLKOMMEN!



Wir laden nun alle Jugendliche im Alter von 12 – 21 Jahren zum ersten JUGENDFORUM ein, das am 16. Mai 2025 von 16 – ca. 21 Uhr in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule stattfinden wird. Wir schauen gemeinsam, was in Birkenfeld für Jugendliche gut oder weniger gut läuft. Hier dürfen Wünsche geäußert und Ideen für Birkenfeld entwickelt werden. Gemeinsam schauen wir, wie diese umgesetzt werden können.

Das Jugendforum setzt sich aus Jugendlichen der Birkenfelder Vereine, Kirchengemeinden, Jugendeinrichtungen und weiterführenden Schulen zusammen – also grundsätzlich mit allen für Jugendlichen relevanten Strukturen in unserer Gemeinde.

Die Einladung zum Jugendforum erfolgt über ein Delegations-Prinzip und ist zusätzlich offen für alle jungen Menschen im Alter von 12 – 21, die mitwirken möchten.

Für das Delegationsprinzip entsenden Vereine und Kirchengemeinden mit Jugendarbeit sowie das Jugendzentrum und die weiterführenden Birkenfelder Schulen mindestens 2 Jugendliche als Delegierte. Alle Vereinsvorstände haben bereits Informationsmaterial erhalten. Bitte sprechen Sie aus Ihren Reihen Jugendliche für die Teilnahme an. Wenn Sie gedrucktes Werbematerial benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt zu Frau Erdmann-Bott auf:

katja.erdmann-bott@birkenfeld-enzkreis.de oder 07231/488617.

Zusätzlich zu den Delegierten ist das Jugendforum offen für alle jungen Menschen von 12 bis 21 Jahre mit Lebensmittelpunkt in Birkenfeld. Insbesondere sollen auch nichtorganisierte Jugendliche, engagierte Jugendlichen aus den Jugendprojekten, sowie spezielle Zielgruppen (z.B. Jugendliche mit Behinderung) für die Teilnahme am Jugendforum erreicht werden.

Die delegierten Jugendlichen können wechseln, sollten aber möglichst bis zum nächsten Jugendforum für einen Zyklus als Verbindungspersonen zur Verfügung stehen.

Mit dem Jugendforum startet jährlich der Jugendrat. Dieser legt 2-4 Sprecher*innen fest. Laufzeit für alles ist dann immer 1 Jahr – von Jugendforum zu Jugendforum, so dass ein kontinuierliches Gremium der Jugendbeteiligung geschaffen wird.

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.birkenfeld-enzkreis.de/jugendbeteiligung/>.



Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Birkenfeld

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 15.12.2020, rechtsverbindlich seit dem 08.01.2021 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 13.12.2022 rechtsverbindlich seit dem 16.12.2022 wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 03.02.2025 gepunktet dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 03.02.2025 gepunktet und gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld, den 26.02.2025



Martin Steiner

Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

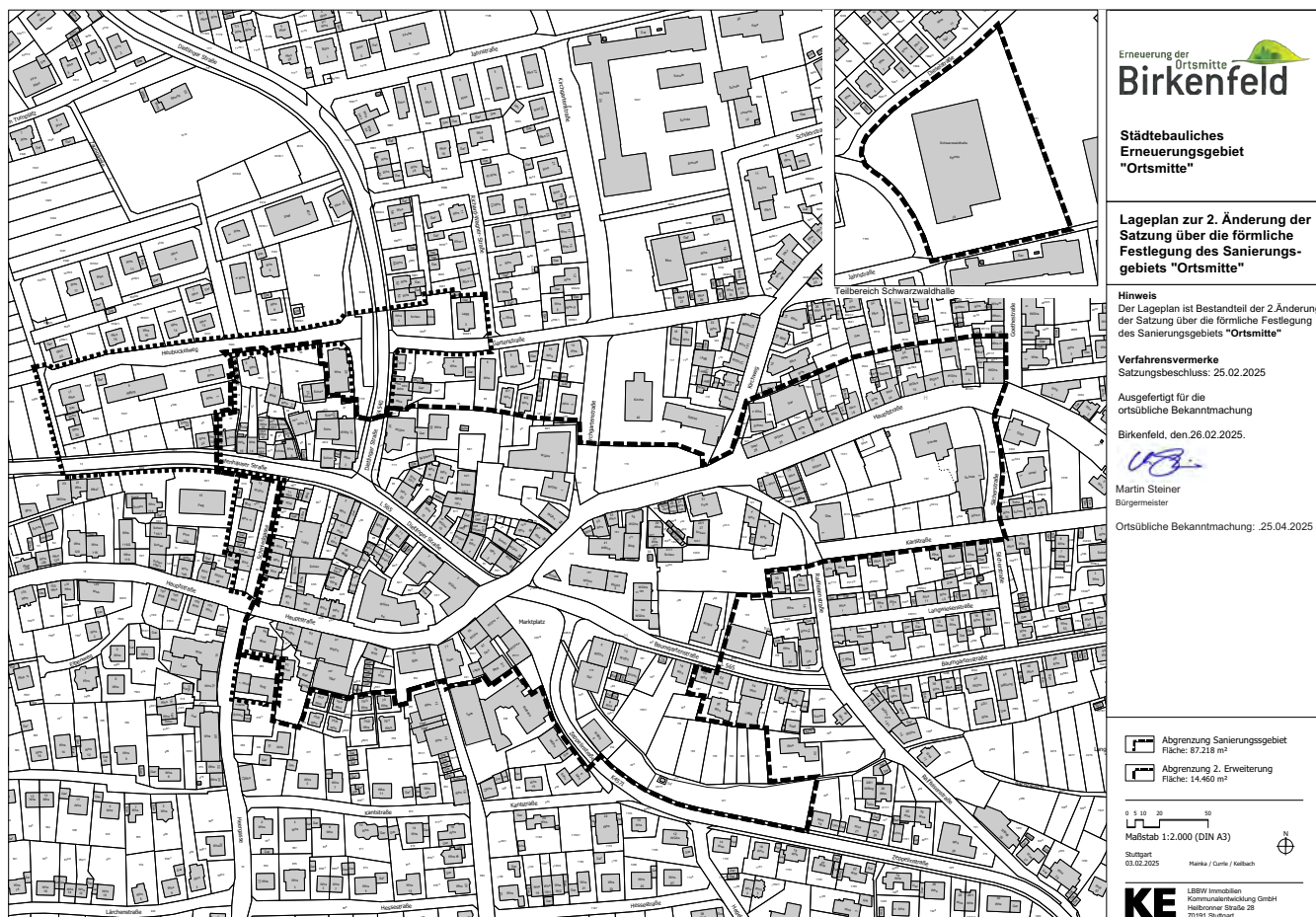
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Birkenfeld wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Birkenfeld, Einwohnermeldeamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo und Die 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mi geschlossen

Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr 08.00 – 13.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre

Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
– nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr. - Name - Gebiet

1 - Stuttgart I - Vom Stadtkreis Stuttgart

die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Pliezingen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen

2 - Stuttgart II - Vom Stadtkreis Stuttgart

die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen

3 - Böblingen - Vom Landkreis Böblingen

die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch

4 - Esslingen - Vom Landkreis Esslingen

die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)

5 - Nürtingen - Vom Landkreis Böblingen

die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch

- Vom Landkreis Esslingen

die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfslugen

6 - Göppingen - Landkreis Göppingen

7 - Waiblingen - Vom Rems-Murr-Kreis

die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

8 - Ludwigsburg - Vom Landkreis Böblingen

die Gemeinde Weissach

- Vom Landkreis Ludwigsburg

die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz

9 - Neckar-Zaber - Vom Landkreis Heilbronn

die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld

- Vom Landkreis Ludwigsburg

die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim

10 - Heilbronn - Stadtkreis Heilbronn

- Vom Landkreis Heilbronn

die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Unterseesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot

11 - Schwäbisch Hall / Hohenlohe - Hohenlohekreis

- Landkreis Schwäbisch Hall

12 - Backnang / Schwäbisch Gmünd - Vom Ostalbkreis

die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten

- Vom Rems-Murr-Kreis

die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal

13 - Aalen / Heidenheim - Landkreis Heidenheim - Vom Ostalbkreis

die Gemeinden Aalen, Adolmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört

14 - Karlsruhe-Stadt - Stadtkreis Karlsruhe

15 - Karlsruhe-Land - Vom Landkreis Karlsruhe

die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen

16 - Rastatt - Stadtkreis Baden-Baden - Landkreis Rastatt

die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim

18 - Mannheim - Stadtkreis Mannheim

19 - Odenwald / Tauber - Main-Tauber-Kreis - Neckar-Odenwald-Kreis

20 - Rhein-Neckar - Vom Rhein-Neckar-Kreis

die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schöna, Schönbunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen

21 - Bruchsal / Schwetzingen - Vom Landkreis Karlsruhe

die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel

- Vom Rhein-Neckar-Kreis

die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen

22 - Pforzheim - Stadtkreis Pforzheim - Enzkreis

23 - Calw - Landkreis Calw - Landkreis Freudenstadt

24 - Freiburg - Stadtkreis Freiburg im Breisgau

- Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau

25 - Lörrach / Müllheim - Landkreis Lörrach

- Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg

26 - Emmendingen / Lahr - Landkreis Emmendingen - Vom Ortenaukreis

die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach

27 - Offenburg - Vom Ortenaukreis

die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berg-haupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach,



Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach

28 - Rottweil / Tuttlingen - Landkreis Rottweil - Landkreis Tuttlingen

29 - Schwarzwald-Baar / Schwarzwald-Baar-Kreis - Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach

30 - Konstanz - Landkreis Konstanz

31 - Waldshut - Landkreis Waldshut

- Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glotttetal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt

32 - Reutlingen Landkreis Reutlingen

33 - Tübingen - Landkreis Tübingen - Vom Zollernalbkreis

die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Gosseltingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen

34 - Ulm - Stadtkreis Ulm - Alb-Donau-Kreis

35 - Biberach - Landkreis Biberach - Vom Landkreis Ravensburg

die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg

36 - Bodensee - Bodenseekreis - Vom Landkreis Sigmaringen

die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald

37 - Ravensburg - Vom Landkreis Ravensburg

die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

38 - Zollernalb / Sigmaringen - Vom Landkreis Sigmaringen

die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringerstadt

- Vom Zollernalbkreis

die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmit-

teln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“



Austausch von Wasserzählern 2025

Die Gemeinde Birkenfeld ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Wasserzähler nach Ablauf der Eichzeit (6 Jahre) auszutauschen, damit eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet werden kann.

Mit der Ausführung wurde die Firma Becht Haustechnik und Sanitär aus Birkenfeld beauftragt. Mit dem diesjährigen Wechsel der Wasserzähler wird **ab Mittwoch, 16.04.2025 begonnen**. Der Austausch der, in diesem Jahr, ca. 600 Zähler wird bis zum Herbst andauern. Die Firma kann sich durch ein Schreiben der Gemeinde für den Einbau beim Hauseigentümer ausweisen. Wir bitten Sie, Herrn Becht bzw. seinen Mitarbeitern den Zutritt zu den jeweiligen Zählern zu gewähren und diese frei zugänglich zu machen. Diese gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme ist für sie kostenlos.

Zudem möchten wir die Anwohner darauf hinweisen, mehrmals im Jahr den Zählerstand bzw. den Zähler auf Stillstand bei Nullentnahme hin, zu überprüfen, um eventuelle Leckagen und Wasserverluste rechtzeitig zu erkennen.

Außerdem bitten wir darum die Deckel der Wasserzähler geschlossen zu halten, um eine etwaige Algenbildung in der Anzeige des Zählers zu vermeiden.

Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr

Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Kinderbibliothek Gräfenhausen:

Montag 12.00 – 14.00 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Rathausplatz 1 · 75217 Birkenfeld - Gräfenhausen

Tel. 0 70 82 / 30 23 · graefenhausen@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Montag, 05.05.2025

LESEN fängt mit VORLESEN an – Vorlesenachmittag „Krok der Schreckliche“ in der Gemeindebibliothek Birkenfeld

Vorlesen und Basteln für Kinder ab 4 Jahren – 1. Klasse

„Nehmt euch in Acht vor meinen messerscharfen Zähnen!“, schallt es durch den Wald, wenn Krok, das Krokodil, sich nähert. Kaum taucht er irgendwo auf, zittern die Urwaldtiere vor Angst. Bis eines Tages Bob, der Biber, ein Geheimnis entdeckt, das den großen Krok plötzlich ganz kleinlaut werden lässt ... Was er wohl daraus lernt? Eine humorvolle, farbenfroh illustrierte Geschichte mit einer ganz und gar überraschenden Wendung. Nach dem gemeinsamen Lesen der Geschichte der Krokodilgeschichte werden wir noch etwas basteln. Der **Eintritt ist kostenlos**, eine Anmeldung über unsere Homepage **erforderlich**. Es gibt sowohl um **14.30 Uhr** als auch um **15.30 Uhr** jeweils noch ein paar wenige **freie Plätze**.

„Gratis Comic Tag“ für Kids und Teens am 10.05.2025

Am 10.05. ist bundesweiter Gratis Comic Tag! 22 verschiedene Comics für die jungen Leserinnen und Leser werden speziell für diesen Tag produziert! Diese liegen auch in der Bibliothek Birkenfeld bereit und warten auf lesebegeisterte Kids und Teens!

Kommt von **10 – 13 Uhr** vorbei und lasst euch überraschen!

Landratsamt Enzkreis



Schadstoff-Sammelaktion des Enzkreises im Mai

Der Enzkreis führt im Mai wieder eine Sammlung für Schadstoffe aus Haushalten durch. Das Landratsamt bittet, von dieser gefahrlosen Entsorgung Gebrauch zu machen und mitzuhelfen, die Umwelt zu schonen. Das Entsorgungsfahrzeug wird vom 5. bis 16. Mai die Städte und Gemeinden im Enzkreis anfahren.

Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren in haushaltsüblichen Mengen. Nicht angenommen werden alte Medikamente; sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen.

Am Montag, 5. Mai ist das Entsorgungsfahrzeug von 8:45 bis 9:15 Uhr in Gräfenhausen bei der Sixthalle und am Samstag, 10. Mai von

15:30 bis 16:15 Uhr in Birkenfeld auf dem Parkplatz an der Jahnstraße. Weitere Termine, Standorte und Sammelzeiten stehen auf www.abfallwirtschaft-enzkreis.de. (enz)

Enzkreis erleben:

■ Keltermarkt in Gräfenhausen öffnet wieder seine Tore

Alle, die gerne frische und regionale Produkte an historischen Orten mit besonderem Flair einkaufen möchten, dürfen sich freuen:

In Birkenfelds Ortsteil Gräfenhausen startet der Keltermarkt am **Freitag, 25. April**, in die neue Saison. **Von 15 bis 18 Uhr** erwartet die Besucherinnen und Besucher im historischen Gebäude der Kelter an der Ecke Kelter- und Schulstraße wieder ein reichhaltiges Angebot an vielfältigen und besonderen Produkten regionaler Erzeuger. Neben Grundnahrungsmitteln wie Obst, Gemüse, Eier, Mehl und Nudeln können auch selbstgefertigte Marmeladen, Bier, Spitzuosen, Honig von lokalen Imkern, Wildbret aus heimischen Wäldern und Wein aus Kelterern in entspannter Atmosphäre eingekauft werden. Außerdem lädt die „Tortenspitze“ Straubenhardt zu Kaffee und leckerem Kuchen ein. Wer die Kelter nachhaltig mit dem ÖPNV ansteuern möchte, kann den Bus 716 und 718 bis zur Haltestelle Rathaus Gräfenhausen nehmen. Besucher mit dem eigenen PKW werden gebeten, die Parkplätze an der Sixthalle zu nutzen. Für weitere Informationen steht Angela Gewiese vom Landratsamt Enzkreis per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9486 gerne zur Verfügung.

Die Veranstaltung ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die vom Sachgebiet Klimaschutz und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet über das Jahr ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Eine Übersicht ist im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events

abrufbar. Ein gedrucktes Programmheft mit allen Veranstaltungen ist beim Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden erhältlich. Für Fragen steht Angela Gewiese vom Sachgebiet Klimaschutz beim Landratsamt unter Telefon 07231 308-9486 oder per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)



In der historischen Kelter in Gräfenhausen wird auch in diesem Jahr von Ende April bis in den November hinein jeweils einmal im Monat ein Markt mit regionalen, saisonalen und teilweise auch biologischen Lebensmitteln angeboten. (Bild: Enzkreis; Fotografin: Angela Gewiese)

Vortragsreihe „Bruchlinien in Osteuropa: Polen, Ukraine und Russland“ im Landratsamt Enzkreis

Die Deutsch-Polnische Gesellschaft Pforzheim-Enzkreis e. V., die Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Pforzheim/Enzkreis e. V. und die Deutsch-Russische Gesellschaft Pforzheim und Enzkreis e. V. laden ganz herzlich ein zu ihrer dreiteiligen Vortragsreihe „Bruchlinien in Osteuropa: Polen, Ukraine und Russland“. Die Veranstaltungen sind kostenfrei und finden jeweils an drei Montagen um **19 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Enzkreis, Zähringerallee 3, statt. Am **28. April** informiert Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder über „Historische Wurzeln und aktuelle Ursachen“. Am **5. Mai** spricht Prof. Dr. Tanja Penter zu „Konfliktlinien in der Erinnerungskultur“ und am **19. Mai** erläutert Susanne Luithlen „Wie eskalieren Konflikte und wie können wir damit umgehen?“. Jedem Vortrag schließt sich



eine Fragerunde mit Marek Klimanski, Chefreporter bei der Pforzheimer Zeitung, an, zu der auch die Besucherinnen und Besucher Fragen einreichen können. Die Veranstaltungsreihe wird finanziell vom Staatsministerium Baden-Württemberg gefördert. Die drei Gesellschaften laden herzlich zu den Vorträgen ein und freuen sich über reges Interesse. Fragen zur Veranstaltungsreihe beantwortet die Deutsch-Polnische Gesellschaft per E-Mail an dpg.pforzheim-enz@gmx.de.

Wanderausstellung „Teilsein. Teilhaben. Menschenrecht!“ in Pforzheimer Schlössle Galerie eröffnet – Inklusion im Fokus

Anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird **vom 26. April bis zum 8. Mai** die Wanderausstellung „Teilsein. Teilhaben. Menschenrecht!“ in der Schlössle Galerie in Pforzheim präsentiert. Im Mittelpunkt stehen eindrucksvolle Porträts des Königsbacher Künstlers und Fotografen Patrick Werner, die Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag zeigen. „Die Idee für diese Ausstellung entstand im Jahr 2019 anlässlich des zehnjährigen Bestehens der UN-Behindertenrechtskonvention“, erinnert sich Anne Marie Rouvière-Petruzzi, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Enzkreis. Viele Menschen hätten sich damals die Frage gestellt: Was wurde bisher erreicht? Wo und wie wird Inklusion gelebt – und welche Herausforderungen bestehen weiterhin? „Mit der Ausstellung wollten wir der UN-Behindertenrechtskonvention ein Gesicht – oder besser gesagt viele Gesichter geben und zeigen, was Teilhabe bedeutet.“

Mohamed Zakzak, Inklusionsbeauftragter der Stadt Pforzheim, ergänzt: „Die Ausstellung lädt uns ein, genau hinzusehen, wo Menschen mit Behinderung beteiligt werden, aber auch, wo sie weiterhin auf Barrieren stoßen. Sie ist damit nicht nur eine künstlerische Arbeit, sondern auch ein gesellschaftspolitischer Appell.“ Für die Ausstellung ließen sich Menschen mit Behinderung aus Pforzheim und dem Enzkreis in ihrem Alltag fotografieren, sie erzählten ihre Geschichten und teilten ihre Sichtweisen. Fotograf Patrick Werner begleitete sie mit großem Respekt und viel Feingefühl. Entstanden ist eine eindrucksvolle Sammlung von Bildern, die den Gedanken der Konvention lebendig werden lässt. „Patrick Werner hat es mit seiner Kamera geschafft, nicht nur Szenen des Alltags, sondern auch die Würde, Stärke und Individualität der porträtierten Menschen einzufangen. Jedes Bild ist ein Kunstwerk für sich“, lobt Lena Gasde, Projektkoordinatorin für Inklusion. Die Ausstellung ist während der regulären Öffnungszeiten der Schlössle Galerie kosten- und barrierefrei zugänglich. Zusätzlich sind alle Porträts mit Bildbeschreibungen versehen, um auch Menschen mit Sehbehinderung einen Zugang zu den Bildern zu ermöglichen. (enz/stpd)



Über den Ausstellungsbeginn freuen sich (von links) Stefanie Rüdiger, Centermanagement-Assistentin der Schlössle Galerie, Enzkreis-Inklusionsbeauftragte Anne Marie Rouvière-Petruzzi, Lena Gasde, Projektkoordinatorin für Inklusion bei der Stadt Pforzheim, und Mohamed Zakzak, Inklusionsbeauftragter der Stadt Pforzheim

(Bild: Schlössle Galerie Pforzheim; Fotograf: D. De Gaetano)

Gutes muss nicht teuer sein: Lecker, frisch und schnell – Jetzt anmelden für Kurs „Einfach Kochen“

Am **Mittwoch, 7. Mai**, startet der nächste Kurs „Einfach Kochen“ mit vielen Tipps und Tricks, wie frisch, ausgewogen und unkompliziert selbst gekocht werden kann. An elf Vormittagen – immer **mittwochs von 9:30 bis 13 Uhr** – lernen die Teilnehmenden die Fülle des Lebensmittelangebots kennen. Dazu gibt es Anregungen zu Einkauf, Lagerung und Resteverwertung – wichtig gerade angesichts gestiegener

Preise. Vom Snack bis zum kompletten Mittagessen, vom Backen bis zu schonenden Garmethoden reicht die Bandbreite der Kursinhalte – und natürlich wird auch gemeinsam gegessen.

Der Kurs des Landwirtschaftsamts wird vom Land gefördert. Er findet in der Lehrküche der Volkshochschule in Pforzheim statt und kostet 70 Euro inklusive Lebensmitteln. Für Menschen mit geringem Einkommen – etwa Empfänger von Arbeitslosen- oder Bürgergeld – sind es 11 Euro für alle elf Termine. **Anmeldungen** sind bis 25. April möglich per Mail an Forum.Ernaehrung.Hauswirtschaft@enzkreis.de oder unter Telefon 07231 308-1800. Fragen beantwortet Ellen Riexinger unter 07231 308-1816 oder per Mail an Ellen.Riexinger@enzkreis.de. (enz)

Aufzuchtzeit als sensibelste Phase:

Was Spaziergänger zum Schutz von Wildtieren tun können

Wenn im Frühjahr morgens die Vögel wieder anfangen zu zwitschern, bedeutet dies den Beginn der Brut- und Setzzeit. Diese Aufzuchtzeit der Wildtiere ist eine der sensibelsten Phasen und dauert bis Mitte Juli. Darum sollten Erholungssuchende, die in Wald und Flur unterwegs sind, in dieser Zeit besondere Rücksichtnahme walten lassen, so die Bitte des Enzkreis-Forstamtes.



Wer ein vermeintlich verlassenes Jungtier findet, sollte es nicht anfassen oder gar mitnehmen. Meist ist das Muttertier ganz in der Nähe auf Futtersuche und kommt erst wieder, wenn sich der Mensch weit entfernt hat. Der meist gut gemeinte direkte Kontakt zu Menschen oder Hunden führt nämlich oft dazu, dass die Elterntiere ihre Jungen nicht mehr annehmen. Dies hat für die Jungtiere in der Natur in aller Regel den Tod zur Folge. Scheint das Tier verletzt zu sein, dann sollte der zuständige Jagdpächter informiert werden. Ist dieser nicht bekannt, kann die Wildtierbeauftragte, die Gemeinde oder die zuständige Polizeidirektion den Kontakt herstellen. Der Jagdpächter verfügt über entsprechende Fachkenntnis und kann entscheiden, ob das Tier Hilfe benötigt beziehungsweise was konkret zu tun ist. Wer einer Rotte Frischlinge begegnet, sollte umgehend den Rückweg antreten. Denn oft ist die Bache, also das Muttertier, ganz in der Nähe und kann, wenn sie sich oder ihre Jungtiere bedroht fühlt, zum Schutz des Nachwuchses auch Mensch oder Hund angreifen.

Wer ein vermeintlich verlassenes Jungtier wie beispielsweise ein Rehkitz findet, sollte es nicht anfassen oder gar mitnehmen. (enz/Bild: Enzkreis, Thomas Kälber)

Waldbesucher werden deshalb gebeten, auf ausgewiesenen Wegen zu bleiben und ihre Hunde an der Leine führen, um zusätzlichen Stress für die Wildtiere zu vermeiden. (enz)

Waldbesucher werden deshalb gebeten, auf ausgewiesenen Wegen zu bleiben und ihre Hunde an der Leine führen, um zusätzlichen Stress für die Wildtiere zu vermeiden. (enz)

Jetzt für Teilnahme an 15. „Ortszeit“-Ausstellung bewerben

Ab sofort können sich Künstlerinnen und Künstler aus der Region Nordschwarzwald für die Teilnahme an der 15. Ausgabe der renommierten Ausstellung „Ortszeit“ bewerben. Darauf macht das Landratsamt Enzkreis – als Mitveranstalter neben dem Pforzheimer Kulturrat e.V., der Stadt Pforzheim sowie den Landkreisen Calw und Freudenstadt – aufmerksam. Die jurierte Wander- und Verkaufsausstellung, die sich in den vergangenen 30 Jahren als feste Größe in der regionalen Kunstszene etabliert hat, steht dieses Mal unter dem Thema „FREIHEIT“. Gesucht werden Werke aus den Bereichen Malerei, Grafik, Fotografie, Plastik, Objekte, Installationen und Videoarbeiten, die sich mit diesem vielschichtigen Begriff auseinandersetzen. Eine unabhängige Fachjury wählt die Arbeiten für die Ausstellung aus. Der mit 3.500 Euro dotierte Kunstpreis wird bei der Auftaktveranstaltung verliehen. Teilnahmeberechtigt sind alle Kunstschaffenden, die in Pforzheim, dem Enzkreis oder in den Landkreisen Calw und Freudenstadt leben oder arbeiten. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der **8. Oktober 2025**. Detaillierte Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Bewerbungsunterlagen finden sich unter www.ortszeit.blog. Die Ausstellung wird dann gezeigt vom 23. Januar bis 15. März 2026 beim Kunstverein Oberer Neckar in Horb, vom 27. März bis 10. Mai 2026 im Schloss Neuenbürg, vom 11. Juni bis 30. August im Landratsamt Calw sowie vom 25. September bis 15. November 2026 in der Pforzheim Galerie. (enz)



Jobcenter mit positiver Bilanz:

845 Hilfeempfänger in den Arbeitsmarkt integriert – Deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr

Insgesamt neun Jahre war Michael M. (Name geändert) arbeitslos und erhielt in dieser Zeit Bürgergeld. Seit dem vergangenen Jahr jedoch steht er wieder in Lohn und Brot: bei Sauber Motorsports, einer Firma der Rennsport-Technologie insbesondere in der Formel 1. Damit ist er einer von 845 Menschen, die das Jobcenter Enzkreis im vergangenen Jahr in eine feste Arbeit bringen konnte. Um satte 17,5 Prozent konnten die Integrationszahlen im Enzkreis gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. „Angesichts sehr niedriger Zahlen zu Beginn des Jahres ist das eine enorme und sehr erfreuliche Steigerung“, sagt Jobcenter-Leiter Hartmut Schölch. Auch Sozialdezernentin Katja Kreeb zeigt sich hocherfreut: „Angesichts der allgemeinen Lage ist das eine wirklich gute Nachricht!“ Zum 1. Januar 2012 hatte der Enzkreis als kommunaler Träger die Verantwortung für das Jobcenter von der Agentur für Arbeit übernommen – als einer von neun Landkreisen in Baden-Württemberg; auch zwei Städte sind diesen Weg gegangen: Pforzheim und Stuttgart. Hartmut Schölch, der das Amt seit damals leitet, ist nach wie vor davon überzeugt, dass der Weg richtig war: „Wir sind dicht dran an den Menschen, die wir betreuen, und wir kennen das Umfeld und den Arbeitsmarkt.“ Das hilft, wenn es darum geht, einen Arbeitsplatz zu finden für Menschen, die beruflich oft neu Fuß fassen müssen. Auf der anderen Seite kann ihnen das Jobcenter gezielte Unterstützung anbieten, beispielsweise durch berufliche Weiterbildung. Eine solche Maßnahme hatte Michael M. letztlich bei seinem neuen Arbeitgeber die Tür geöffnet. „Oft fehlt unseren Kundinnen und Kunden weder Motivation noch das Know-how, sondern schlicht die Sprache“, weiß Schölch. Dazu gehört unter anderem die Gruppe der Menschen, die nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine von dort geflohen sind. Als Beispiel nennt er eine junge Frau, die in ihrem Heimatland Deutsch und Englisch auf Lehramt studiert hatte: „Den Abschluss konnte sie hier in Deutschland anerkennen lassen, hat das Sprachniveau C1 erworben und arbeitet seit letztem September als Fremdsprachenlehrerin beim IB-Baden.“ Nicht ganz so einfach war es für einen jungen Mann, der nach der Flucht Deutsch als neue Fremdsprache lernen musste. „Aber wir konnten ihm einen befristeten Vertrag bei der Arbeitsagentur vermitteln – und dort wird er dieses Jahr im Herbst eine Ausbildung beginnen.“ Der Jobcenter-Chef ist voll des Lobes für sein „engagiertes und motiviertes Team“. Sozialdezernentin Kreeb pflichtet ihm bei: „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt der Arbeit. Um wirklich nachhaltige Hilfe zu leisten und unseren sozialpolitischen Auftrag ernst zu nehmen, ist diese Herangehensweise aus meiner Sicht die richtige.“ (enz)



Fallmanagerin Anja Cabras bespricht mit Jobcenter-Leiter Hartmut Schölch, welche Unterstützung sie einem ihrer Kunden anbieten kann. (Bild: Enzkreis; Fotografin: Sonja Frommer)

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nagold – Pforzheim

Elternveranstaltung im PZ-Forum

Pubertät trifft Beruf

Wie Eltern ihre Kinder unterstützen können

Am **Mittwoch, dem 7. Mai 2025 von 19:00 bis 21:00 Uhr** veranstaltet die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim gemeinsam mit dem Transformationsnetzwerk Nordschwarzwald einen unterhaltsamen Abend für Eltern pubertierender Kinder im PZ-Forum, Poststraße 12 in Pforzheim. Die Teilnehmenden erfahren bei dem etwas anderen Elternabend, wie Sie den Einstieg Ihrer Kinder in den Beruf leicht und

entspannt begleiten können. Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim bieten dazu wertvolle Informationen. Zudem bringt Matthias Jung in einem unterhaltsamen Impulsvortrag die Welt der Pubertierenden näher. Jung ist Diplompädagoge, SPIEGEL-Bestsellerautor („Chill mal“ und „Immer darf ich alles nie“), Familien-Coach und Komiker. Er ist selbst Vater von zwei Kindern. Eine liebevolle Eltern-Kind-Beziehung, auch in der Phase der Berufswahl, liegt ihm sehr am Herzen. Die Teilnahme ist kostenlos. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine **Anmeldung** unter <https://eveeno.com/606377950> erforderlich.



Ortsgeschichtliches aus Birkenfeld

Historisches Rathaus hat am Sonntag, 27. April 2025 von 14 bis 16 Uhr geöffnet:

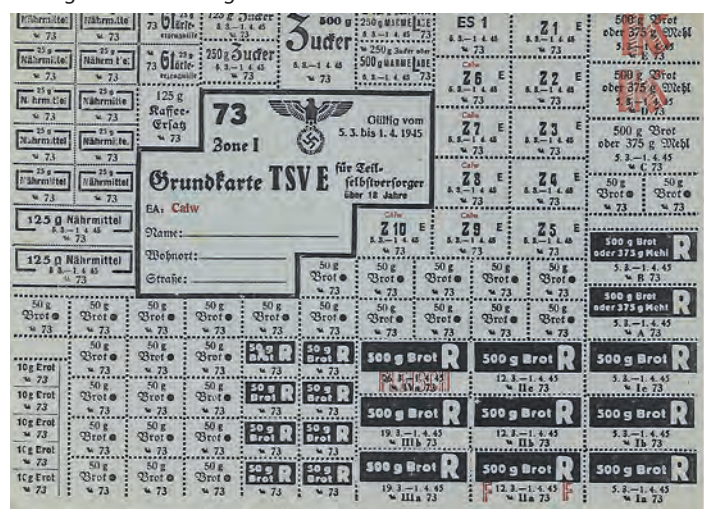
Kriegsende und Nachkriegszeit

Anlässlich des 80. Jahrestags des Kriegsendes schildert Horst Gabel am nächsten Öffnungstag des Historischen Rathauses wie die Birkenfelder das Ende des Kriegs erlebt haben und wie die Situation in der Nachkriegszeit in der französischen Besatzungszone war. Das gesamte öffentliche Leben stand still, die Schulen waren geschlossen, die französische Besatzungsmacht verhängte nächtliche Ausgehverbote, Wohnungen und die Gasthäuser wurden beschlagnahmt. Vereine durften nur mit besonderer Genehmigung ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Der Post-, Brief und Reiseverkehr war eingeschränkt. Weil Lebensmittelknappheit herrschte, musste die gesamte Versorgung reguliert werden. Eine besondere Herausforderung war auch die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen. Der Eintritt ist frei.

An diesem Tag können auch die anderen Ausstellungstücke, Bilder und Modelle im Historischen Rathaus besichtigt werden. Die Sammlung der Birkenfelder Feuerwehr im zweiten Stock ist der Öffentlichkeit in dieser Zeit ebenfalls zugänglich und wartet auf Besucher.



Schlagbaum Kirchweg



Lebensmittelkarte

Ende amtlicher Teil

